

## Merkblatt Werbeanlagen

### Was sind Werbeanlagen:

Unter straßenverkehrsrechtlich relevante Werbeanlagen fällt nicht nur „Reklame“ im klassischen Sinn, sondern auch jeder Hinweis auf Gewerbebetriebe aller Art und auf alle Veranstaltungen sowie alle privaten Hinweise.

Ebenso zählen dazu Schilder, Plakate u. ä. der politischen Parteien, Gruppierungen und auch von Bürgerinitiativen mit ihren Anliegen (bei Wahlen gelten ggf. Sonderbestimmungen, die vom BayStMI erlassen werden).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; besonders erwähnt werden sollen hier nur noch alle Vorrichtungen, die durch Licht- und/oder Tonemissionen geeignet/vorgesehen sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken (z. B. „Skybeamer“, Lautsprecherdurchsagen u. ä.).

**Der Standort der Anlagen spielt keine Rolle; er kann sich auch auf Privatgrund befinden.**

### Werbung außerhalb von Ortsdurchfahrten (außerörtliche Werbung):

Die Aufstellung von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften verstößt gegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO (vgl. auch §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

Danach ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

Auch darf durch **innerörtliche** Werbung (z. B. durch Art, Größe, Beleuchtung, Emissionen usw.) der Verkehr **außerhalb** geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Eine **abstrakte Gefährdung** reicht bereits aus, d. h., es muss nur die denkbare Möglichkeit bestehen, dass der Verkehr beeinträchtigt werden **könnte**.

**Außerörtliche Werbung wird in der Regel auch nicht im Wege der Ausnahmegenehmigung zugelassen.**

Verbotswidrig errichtete Werbung ist entweder durch **den Verursacher zu beseitigen** (notwendigenfalls durch eine zwangsmittelbewehrte Beseitigungsanordnung) oder wird durch **die zuständigen Behörden** (Landratsamt, Straßenbau- und Verkehrsamt, Polizei) **direkt entfernt** (insbesondere bei Aufstellung/Anbringung auf öffentlichem Verkehrsgrund).

Parallel dazu werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

### Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten (innerörtliche Werbung):

Innerörtliche Werbeanlagen sind grundsätzlich **baugenehmigungspflichtig**; Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht sind in Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) – g) BayBO geregelt (z. B. Anlagen mit einer Werbefläche kleiner 1 m<sup>2</sup>).

Daneben können die **Städte, Märkte und Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet eigene Regelungen** erlassen; dies ist in den meisten größeren Kommunen im Landkreis Main-Spessart der Fall.

**Im Zweifelsfall geben hier die Baugenehmigungsbehörden Auskunft.**

Wenn eine Baugenehmigungspflicht nicht besteht, ist das Vorhaben verkehrsrechtlich zu beurteilen.

Das Bedürfnis nach Wirtschaftswerbung ist innerhalb geschlossener Ortschaft so stark, dass der Gesetzgeber dem Grunde nach kein ausdrückliches verkehrsrechtliches Werbeverbot vorsieht. Erfahrungsgemäß hat sich der Verkehrsteilnehmer innerorts auf Werbung einzustellen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass innerorts jede Art der Werbung zulässig wäre.

Zu beachten ist insbesondere:

- das Verbot der innerörtlichen Werbung und Propaganda, wenn dadurch der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften gestört werden kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO);
- das Verbot der Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO);
- das Werbeverbot mit Einrichtungen, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit diesen verwechselt werden können;
- das Werbeverbot mit Einrichtungen, wenn dadurch die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigt werden kann;
- das Anbieten von Waren und Leistungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO).

**Innerorts genießen insbesondere Einmündungen mit Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege und Bahnübergänge einen besonderen Schutz.**

Unbedeutende Werbemaßnahmen, wie das Verteilen von Werbezettel oder deren Anbringung an Windschutzscheiben, ebenso das Ausstellen von Waren auf dem Gehweg unmittelbar vor dem Schaufenster verstoßen i. d. R. nicht gegen § 33 Abs. 1 und 2 StVO. Gleichwohl sind die Vorschriften nach dem FStrG/BayStrWG (Art. 18, 22, 23, 24 BayStrWG, § 8 u. 9 FStrG), nach der BayBO und nach Privatrecht (§ 1004 BGB, Beseitigungs- u. Unterlassungsanspruch) zu berücksichtigen. Ggf. ist auch die jeweilige Ortssatzung zu beachten.

Daneben ist vom Straßenbaulastträger eine **Gestattung oder Sondernutzungserlaubnis** nach Art. 18 bzw. 22 BayStrWG erforderlich. Die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen sind zu beachten (Art. 23 u. 24 BayStrWG, § 9 FStrG).

Die Sondernutzungserlaubnis erteilt i. d. R. die Gemeinde ggf. mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Wenn Sie die oben angesprochenen Punkte beachten, benötigen Sie für die Errichtung innerörtlicher Werbeanlagen **keine** weitere **verkehrsrechtliche** Erlaubnis. Um jedoch „Ärger mit den Behörden“ von vorneherein zu vermeiden, sollten Sie in jedem Fall noch **folgende Regeln** einhalten:

- **Sichtbehinderungen dürfen durch die Werbeanlage nicht auftreten.**
- **Sie ist sturmsicher zu installieren und eine Blendefahr der Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.**

- Eine Beleuchtung darf nicht erfolgen.
- Die Werbeanlage darf nicht an Brücken über Straßen angebracht werden.
- Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
- Die Werbeanlage darf nicht im Bereich von Einmündungen oder Kreuzungen aufgestellt werden.
- Die Werbeanlage darf nur innerorts an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen aufgestellt werden; an Ortsstraßen immer auch die Gemeinde fragen.
- Die Werbeanlage darf nicht in das Lichtraumprofil – Abstand zur Straße mindestens 50 cm – der Straße ragen.
- Für etwaige Folgeschäden haftet der Errichter/Aufsteller.
- Weitere Auflagen bzw. Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bleiben, sofern es die Verkehrssicherheit erfordert, vorbehalten.

**Wenn Sie sich nicht sicher sind, stehen Ihnen neben dem Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet Verkehrswesen, auch die Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektionen sowie die Straßenbaulastträger und Gemeindeverwaltungen für Auskünfte gerne zur Verfügung.**